

Das darf die Polizei. Das darf sie nicht.

Wenn du zu Fuß unterwegs bist

Das darf die Polizei:

Deine Identität feststellen: Das heißt, sie dürfen deinen Ausweis verlangen. ABER:

Für Deutsche besteht nach § 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) eine Ausweispflicht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wer gegen diese Pflicht verstößt, also weder einen gültigen Personalausweis noch einen gültigen Reisepass (als Alternative gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG) BESITZT, handelt ordnungswidrig und kann nach § 32 Personalausweisgesetz mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belegt werden. Es besteht lediglich die Verpflichtung seinen Perso einer Behörde VORZULEGEN.

Eine **gesetzliche Mitführpflicht besteht nur in Ausnahmefällen**, zum Beispiel für Arbeitnehmer bestimmter Branchen während ihrer Arbeitszeit zur Verhinderung illegaler Beschäftigung^[3] und für Waffenträger.^[4]

<http://www.sicherheitsrecht-bayern.de/node/64>

Das darf sie grundsätzlich nicht:

dich durchsuchen!

außer mit Deiner Zustimmung

Achtung! Schweigen gilt als Zustimmung. Kündigt ein Polizist an, dich zu untersuchen, musst du ihm antworten, um deine Zustimmung zu verweigern. Antwortest du: „**Nein, das lassen sie. Ich bin damit nicht einverstanden.**“, darf er dich nicht durchsuchen.

Als Verdächtigen nach §102 StPO (Strafprozessordnung)

Hierfür musst du bereits einer Straftat verdächtigt werden. (Z.B. der Besitz von Drogen.) Zunächst einmal giltst du aber als Unverdächtiger. Verdächtiger bist du nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte oder Tatsachen vorliegen, dass du eine Straftat begangen hast. (Dass du z.B. rote Augen hast, macht dich nicht zum Verdächtigen.)

als Unverdächtiger nach §103 StPO

als unverdächtige Person darf die Polizei dich nur durchsuchen, **wenn Tatsachen vorliegen**, dass dies wahrscheinlich zur Ergreifung eines Verdächtigen oder zur Spurensicherung beiträgt. Das wäre z.B. der Fall, wenn dir vor den Augen der Polizei der Tatgegenstand einer Straftat (die eine andere Person begangen hat) zugesteckt würde.

Es müssen fundierte, juristische Beweise vorliegen.

Möchte dich ein Polizist ohne deine Zustimmung und ohne dass die §§102, 103 StPO zutreffen, untersuchen, kannst du ihm erklären: „*Das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. §344 StGB der Verfolgung Unschuldiger strafbar.*“

Mit aufs Revier zwecks Feststellung der Identität ist nicht erlaubt.

Wenn du mit einem Fahrzeug unterwegs bist

Allgemeine Verkehrskontrolle nach §36 Absatz 5 StVO (Straßenverkehrsordnung):

Kontrolle auf VERKEHRSTÜCHTIGKEIT...nicht auf die fahrtüchtigkeit

Das darf die Polizei

- dich auffordern anzuhalten und dein Fahrzeug zu verlassen
- Führerschein und Fahrzeugschein verlangen und nach dem Ausweis **fragen**, aber auch hier gilt:
Eine gesetzliche Mitführpflicht für den Personalausweis besteht NICHT
- kontrollieren, ob Warndreieck und Verbandskasten **vorhanden** sind

Das darf sie grundsätzlich nicht

- dein Fahrzeug durchsuchen
- dein Handy überprüfen
- Rombergtest, die Klassiker: dir in den Augen rumleuchten, dir Anweisungen geben, auf einer Linie rumzulaufen oder deine Nase zu berühren.

Auch hier gilt wieder: Du kannst deine Zustimmung verweigern. (Schweigen gilt als Zustimmung.) Will dir ein Polizist in die Augen schauen und leuchten, kannst du ihm das untersagen: „**Nein, das ist kein Bestandteil einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach §36 Absatz 5 StVO, sondern eine Physiopathologische Untersuchung. Dafür benötigen**

„sie meine Zustimmung. Diese verweigere ich ihnen.“

Muss man den Kofferraum öffnen?

Bei einer normalen Verkehrskontrolle dürfen die Polizeibeamten nicht ohne weiteres in den Kofferraum schauen.

Um den Kofferraum zu öffnen, brauchen die Polizeibeamten grundsätzlich einen Durchsuchungsbefehl. Dieser muss in der Regel von einem Richter angeordnet werden.

Ohne Durchsuchungsbefehl dürfen die Polizeibeamten den Kofferraum **nur bei Gefahr im Verzug** öffnen lassen. Diese ist dann anzunehmen, wenn die durch die Anrufung des Richters bedingte Zeitverzögerung den Zweck der Durchsuchung vereiteln würde. **Die Polizeibeamten müssen zudem einen begründeten Verdacht für eine rechts-widrige Tat oder eine rechtswidrige Handlung haben. Allgemeine Berufserfahrung genügt nicht zur Begründung eines solchen Verdachts.** Auch nicht die Weigerung, sie freiwillig nachschauen zu lassen.

Hier kommt die Polizei gerne mit der Bitte den Verbandskasten und das Warndreieck zu zeigen dennoch oft dazu, einen Blick in den Kofferraum zu werfen.

Körperliche Untersuchung nach §81a StPO

Blutabnahme, Urin- und Schweißtest. Diese sind ein schwerer Eingriff in deine körperliche Unversehrtheit. **Sie darf nur an einem Beschuldigten vorgenommen werden** und bedarf in der Theorie der Zustimmung eines Richters. In der Praxis sieht es anders aus. Bei „Gefahr im Verzug“ kann ein Polizist ohne richterliche Zustimmung entscheiden, dich körperlich zu untersuchen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn es notwendig ist, dass ein Polizist unmittelbar reagiert, um z.B. später nachweisen zu können, dass du zu besagtem Zeitpunkt unter Alkoholeinfluss gestanden hast.

Auf jeden Fall müssen tatsächliche Hinweise vorliegen.

Auch hier reicht es nicht aus, dass du gerötete Augen hast.

Wenn du nach Alkohol riechst, ist dies jedoch ein ausreichender tatsächlicher Hinweis.

Es gilt wieder: Du kannst deine Zustimmung verweigern: **„Nein, das möchte ich nicht.“**

Möchte ein Polizist eine der Maßnahmen einer körperlichen Untersuchung ohne deine Zustimmung durchführen, so kannst du noch einmal klarmachen: **„Nein, das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. §340 StGB der Körperverletzung im Amt strafbar.“**

Ein Polizist darf dich nicht mit auf die Wache nehmen, nur weil du dich wenig kooperativ zeigst.

Meint ein Polizist etwas anderes, so kannst du auch hier erklären:

„Nein, das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. §239 StGB der Freiheitsberaubung und

§340 StGB Körperverletzung im Amt

§343 StGB Aussageerpressung

§344 StGB Verfolgung Unschuldiger

und ggf (Bei erzwungenem Schweiß-/Urintest)

§240 StGB 4. Nötigung in besonders schwerem Fall da Missbrauch von Befugnissen als Amtsinhaber. strafbar.“

Hier noch ein kleiner Spruch, der wohl immer gut kommt, wenn die Sache in Richtung „Drogenkontrolle“ als letzter „Ausweg“ der Grünen Kollegen ins Spiel gebracht wird:

Generalprävention ist laut Vorwort der Polizei-Dienstvorschrift verboten.

Dieser Satz steht in der Dienstvorschrift an erster Stelle und die PDV ist nur in Polizeikreisen bekannt. Die kann man auch nirgends runter laden, oder einsehen...daher wird der Beamte sicherlich hellhörig, wenn mit dieser Aussage daher kommt.

Das darfst Du

- **Aussagen verweigern!** Ein Polizist kann in einer informellen Befragung versuchen Dinge herauszufinden, die auf eine Straftat hinweisen. Dem kannst du entgegenwirken, indem du antwortest: „Hierzu mache ich keine Angaben.“

Sagst du nichts, so kann auch nichts gegen dich verwendet werden. (Außerdem musst du Vorladungen der Polizei, sei es als Zeuge oder als Beschuldigter nicht nachkommen. **Verpflichtend sind nur Vorladungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht.** Auf jeden Fall solltest du zuvor mit einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin sprechen)

- den **Dienstausweis eines Polizisten verlangen**, um dir seine Daten aufzuschreiben

mit diesen Daten ggf. **Strafanzeige und Strafantrag** stellen. (Wichtig: **Immer beides** stellen, da manche Delikte nur auf Strafantrag hin verfolgt werden. Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall gestellt werden.) Du solltest sie nicht bei der Polizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft stellen.

Wenn ein Polizist seine Kompetenzen überschreitet > Anzeige+Strafantrag direkt bei der Staatsanwaltschaft > Mitteilung in Strafsachen (Mistras-System) > je länger das Verfahren dauert, desto länger dauert eine mögliche Beförderung.

Darf die Polizei ein Bußgeld wegen abgelaufenem Verbandskasten erheben ?

- Das **Medizinproduktegesetz** (MPG) sieht in **§ 4 Absatz 1 Nr. 2 MPG** vor, dass es verboten ist, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist. Dies ist durch **§ 42 Absatz 2 Nr. 1 MPG** auch durch Bußgeld sanktioniert.
- Bei einer polizeilichen Kontrolle fehlt es jedoch an den Voraussetzungen dieser Normen. Zu einer Anwendung ist es ja gerade (noch) nicht gekommen, sonst wäre das Verfallsdatum nicht abgelaufen. **Eine vorbeugende Sanktionierung mit einem Bußgeld sieht das Medizinproduktegesetz hingegen nicht vor.**
- Für Medizinprodukte, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt sind, gilt die **Medizinprodukte-Betreiberverordnung**, welche gesonderte Vorschriften für das Instandhalten von Medizinprodukten beinhaltet. Insbesondere sind danach auch sicherheitstechnische Kontrollen durch die zuständigen Behörden möglich.
- Ob die Polizei dazu ermächtigt ist, ergibt sich aus den Zuständigkeitsbestimmungen der einzelnen Bundesländer. Grundsätzlich erscheint es mir aber unwahrscheinlich, dass landesrechtliche Bestimmungen sicherheitstechnische Kontrollen nach der **Medizinprodukte-Betreiberverordnung** durch die Polizei vorsehen. Dies müsste man aber ggf. überprüfen.
- Für den Autofahrer ergibt sich aus dem **Medizinproduktegesetz** kein Bußgeld für das Beisichführen von Erste-Hilfe-Materialien, deren Verfallsdatum abgelaufen ist. (In diesem Zusammenhang könnte man sich im Übrigen auch darüber streiten, ob nach Ablauf des Verfallsdatums nicht auch weiterhin nachweislich eine gefahrlose Anwendung möglich ist, z.B. bei steril verpackten Mullbinden, falls es für diese überhaupt ein Verfallsdatum gibt.)

Aus dem Bußgeldkatalog ergibt sich ebenfalls keine Sanktionierung für das Beisichführen von Erste-Hilfe-Materialien, deren Verfallsdatum abgelaufen ist. In Nr. 206 des Bußgeldkatalogs wird ein Verstoß gegen die Vorschriften der **§ 35 h StVZO, § 69a Absatz 3 Nummer 7c StVZO** sanktioniert. Danach ist bei PKW Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 entspricht.

§35h Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen

● (1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder Ausgabe Januar 2014 entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

1. ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 Fahrgastplätzen,
2. zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

● (2) Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

● (3) In anderen als den in Absatz 1 genannten **Kraftfahrzeugen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern, Zug- oder Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsiger sind, ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder Ausgabe Januar 2014 entspricht. **Das Erste-Hilfe-Material ist in einem Behälter verpackt zu halten, das so beschaffen sein muss, dass es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt.**

● (4) **Abweichend von Absatz 1 und 3 darf auch anderes Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das bei gleicher Art, Menge und Beschaffenheit mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung erfüllt.**

• Ich habe versucht, die DIN **13164:2014** in frei zugänglichen Quellen ausfindig zu machen. Das ist mir allerdings nicht gelungen. Auf verschiedenen Webseiten wird der Inhalt der DIN 13164 wie folgt wiedergegeben:

• 1 Heftpflaster, DIN 13019-A, 5 m x 2,5 cm

1 14-teiliges Fertigpflaster.

8 Wundschnellverbände, DIN 13019-E, 10 cm x 6 cm

3 > 2 Verbandpäckchen, DIN 13151-M **(eins kommt raus)**

1 Verbandpäckchen Größe „K“.

1 Verbandpäckchen, DIN 13151-G

2 > 1 Verbandtuch, DIN 13152-BR, 40 cm x 60 cm **(eins kommt raus)**

1 Verbandtuch, DIN 13152-A, 60 cm x 80 cm

6 > 4 Kompressen, 10 cm x 10 cm **(zwei kommen raus)**

2 Mullbinden, DIN 61631-MB-6, 6 cm x 4m, oder Fixierbinden, DIN 61634-FB-6

3 Mullbinden, DIN 61631-MB-8, 8 cm x 4m, oder Fixierbinden, DIN 61634-FB-8

2 Dreiecktücher, DIN 13 168-D

1 Rettungsdecke, 210 x 160cm

1 Erste-Hilfe-Schere, DIN 58279-A 145

4 Einmalhandschuhe, DIN EN 455

Feuchttücher zur Hautreinigung

1 Erste-Hilfe-Broschüre

• Soweit ersichtlich, findet sich darin aber nichts zu Verfallsdaten der Materialien. Ein Bußgeld könnte auch ohnehin nicht auf einen Verstoß gegen die DIN 13164 verhängt werden, da dies gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Danach muss alles Wesentliche vom Gesetzgeber geregelt und darf nicht der Verwaltung überlassen werden. Die Bezugnahme auf eine DIN-Norm dürfte für die Verhängung eines Bußgeldes einen eindeutigen Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt darstellen und daher gemäß **Art. 20 Abs. 3 GG** verfassungswidrig und nichtig sein.

• **Im Ergebnis sehe ich daher keine Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Bußgeldes gegen Autofahrer wegen des Beisichführens von Erste-Hilfe-Materialien, deren Verfallsdatum abgelaufen ist.**

• Was die Kontrollbefugnis der Polizei angeht, erscheint mir diese äußerst zweifelhaft. Die Polizei dürfte kaum für die Überwachung des Medizinproduktegesetzes zuständig sein. Dies hängt aber von den landesrechtlichen Bestimmungen ab, die man ggf. überprüfen müsste.